



Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.06.2026, 10:30 Uhr,
Sitzungssaal E 4 - 05, Ostenstr. 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheda-Wiedenbrück, Blatt 9695,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wiedenbrück

80,310/10.000

Miteigentumsanteil an dem durch Vereinigung entstandenen Grundstück:

Gemarkung Wiedenbrück, Flur 7, Flurstück 457, Hof- und Gebäudefläche,
Eusterdiekstraße 3, 5

Gemarkung Wiedenbrück, Flur 14, Flurstück 760, Hof- und Gebäudefläche,
Wieksweg 27-33, Schmiedestraße 1-7, Vogelsangstr. 2-8

Gemarkung Wiedenbrück, Flur 7, Flurstück 432, Hof- und Gebäudefläche,
Wieksweg 17

Gemarkung Wiedenbrück, Flur 14, Flurstück 757, Hof- und Gebäudefläche,
Wieksweg 19-25, Eusterdiekstr. 6-12, Vogelsangstr. 1-7

Gemarkung Wiedenbrück, Flur 7, Flurstück 433, Hof- und Gebäudefläche,
Wieksweg 15

mit einer Größe von 11.963 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß links gelegenen
Wohnung mit Kellerraum, jeweils bezeichnet mit Nr. 95 (Vogelsangstr. 4).

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen

gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 9601 bis 9765).

Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte des zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter oder wenn ein Gläubiger, für den ein Grundpfandrecht eingetragen ist, das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert oder weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 09. April und 10. Mai 1984 Bezug genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 4002 übernommen am 20. Juni 1984.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad, Balkon und separatem Kellerraum im 2. Obergeschoss eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten, Wohnfläche ca. 64,52 m², Baujahr 1957.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

79.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.